

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die katholische Militärseelsorge Preußens**

**Pohl, Heinrich**

**Amsterdam, 1962**

Zweites Kapitel. Die Entwicklung der katholischen Militärseelsorge in Preussen vom Jahre 1806 bis zum Erlass des Königlich Preussischen Militärkirchenreglements vom 28. März 1811.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115**

## Zweites Kapitel.

### Die Entwicklung der katholischen Militärseelsorge in Preussen vom Jahre 1806 bis zum Erlass des Königlich Preussischen Militärkirchenreglements vom 28. März 1811.

Die Katastrophe des Jahres 1806 machte auf dem Gebiete des katholischen Militärseelsorgewesens *tabula rasa*<sup>1)</sup>. „Der Schlag, welcher 1806 das preussische Heer vernichtete, traf auch das katholische Militärkirchenwesen und räumte vollständig mit ihm auf. Nach dem unglückseligen Kriege gab es keine geordnete und officiële katholische Militärseelsorge mehr. Die Gegner der Militärseelsorge kamen bei der Reorganisation des Heeres wenigstens hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge auf ihre Rechnung. Es wurden keine eignen katholischen Militärgeistlichen mehr angestellt<sup>2)</sup>“. Nach dem Kriege bis zur Wiederkehr geordneter Verhältnisse überliess man es jedem katholischen Angehörigen der Armee, wie und wo er seine religiösen Bedürfnisse befriedigen wollte<sup>3)</sup>. Ein eigener katholischer Garnisongottesdienst wurde nirgends mehr abgehalten.

Mehrere Anträge von militärischer Seite gaben im Jahre 1809 den Anlass zu Verhandlungen über die Neuregelung der Verhältnisse.

Zuerst trug der Kommandant zu Pillau, Major v. Treskow,

<sup>1)</sup> Richter S. 128.

<sup>2)</sup> Langhaeuser S. 183, 184.

<sup>3)</sup> Richter S. 128.

am 11. Juli 1809 bei der dritten Division des Königlich Allgemeinen Kriegsdepartements darauf an, für die Katholiken der Garnison in Zukunft, wie es auch ehemals geschehen, jährlich einmal einen katholischen Gottesdienst durch einen von Königsberg dahin deputierten Weltgeistlichen veranstalten zu lassen, ohne dass jedoch dafür das Militär Gebühren zu entrichten habe. Die früher dem administrierenden katholischen Weltgeistlichen, welcher mit Vorspann dahin geschickt wurde, dafür verabreichte Remuneration war aus den nach den neueren Einrichtungen nicht mehr existierenden Fonds der Kompagniechefs gezahlt worden. Die ostpreussische Regierungsdeputation, um Stellungnahme zu dem Antrage v. Treskows ersucht, erwiderte, die Königsberger katholischen Geistlichen hätten so wenig Einkünfte, dass ihnen keineswegs zugemutet werden könnte, auf ihre Kosten die Reise nach Pillau zu übernehmen. Daher beantragte sie die Bewilligung von Reise- und Zehrkosten. Die Sektion im Ministerium des Innern für den Kultus erklärte sich damit völlig einverstanden, worauf die dritte Division des Königlich Allgemeinen Kriegsdepartements am 5. September 1809 eine Allerhöchste Kabinettsordre erwirkte. In dieser bekundete der König, dass seine Absicht unaufhörlich dahin gerichtet sei, die Religiosität der Soldaten durch den öffentlichen Gottesdienst zu erwecken und zu befördern. Daher bewillige er auf den Antrag der dritten Division des Allgemeinen Kriegsdepartements vom 28. August auch sehr gern, dass dem katholischen Geistlichen für die Reise von Königsberg nach Pillau zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes für die Katholiken dieser Garnison nebst dem freien Vorspann die sonst gewöhnliche jährliche Remuneration von 8 Rtlr. gezahlt werde. Dem Allgemeinen Kriegs- und Militär-Oekonomie departement wurde aufgetragen, solche für jetzt anzusetzen und auf den Festungsdotierungsfonds mit anzusetzen.

Diese erfreuliche Königliche Entschliessung blieb zunächst vereinzelt. Erst ein Bericht des Geheimen Staatsrats und Oberpräsidenten Sack aus Stettin vom 16. Oktober 1809 an

die Ministerien der Finanzen und des Krieges führte zu grundsätzlichen Erörterungen über die Einrichtung einer katholischen Militärseelsorge. Der Anlass war folgender: Der katholische Prediger Schoff von der St. Hedwigskirche zeigte dem Gouverneur v. L'Estocq an, dass er von den Katholiken des aufgelösten Regiments Prinz Ferdinand zu Neuruppin und der beiden Invalidenkompagnien zu Lindow und Altruppin, die seit dem Ausbruche des Krieges keine Gelegenheit zum Gottesdienste gehabt hätten, aufgefordert worden sei, zu diesem Zweck dorthin zu kommen. Zugleich sprach Schoff die Bitte aus, dass ihm ausser dem nach alter Verfassung zu dieser Reise von der kurmärkischen Regierung bereits gegebenen Vorspannpasse zur Entschädigung für die Reisekosten etwa 10 Rtlr. bewilligt werden möchten, weil er seit der Kriegsperiode in der Eigenschaft als Feldprediger keine Einkünfte mehr beziehe. Der Gouverneur, dem es an Fonds fehlte, dem Lohoff eine solche Entschädigung anzuweisen, teilte dessen Gesuch dem Oberpräsidenten zur weiteren Verfügung mit. Sack nahm sich der Sache aufs wärmste an. Zunächst wurden darauf bei der detachierten Generalkriegskasse in Stettin darüber Erkundigungen eingezogen, ob Lohoff oder ein anderer katholischer Geistlicher der St. Hedwigskirche für die Bereisung der Garnisonen zwecks Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge mit einem Gehalte auf ihrem Etat stehe oder sonst mit einem Gehalte auf dem Etat der vormaligen Generalkriegskasse gestanden habe. Nach der hierauf ergangenen Antwort der Kasse war dies aber weder damals der Fall noch war es vormals der Fall gewesen. Doch hatten die Vorsteher der katholischen Kirche in Stettin für den Feldpropst vormals monatlich eine kleine Zulage (5 Rtlr.) bezogen. Es wurde ferner durch Nachfrage Sacks bei den Vorstehern der Kirche festgestellt, dass die beiden bei der Hedwigskirche stehenden katholischen Prediger Lohoff und Brauhardt für die Bereisung der Garnisonen zur Abhaltung der Kommunion und des Gottesdienstes überhaupt früher einen Taler pro Kompagnie der Regimente und Bataillone erhalten

hatten. Diese Remuneration war ihnen von dem jedesmaligen Chef des Regiments oder Bataillons verabreicht worden. Seit der feindlichen Invasion hatten aber nach der Anzeige der Kirchenvorsteher diese Bereisungen aufgehört, obschon von mehreren Seiten, wo sich katholisches Militär befand, wie ja auch der vorliegende Fall des Predigers Lohoff bewies, Anträge auf Wiederaufnahme der Bereisungen gestellt worden waren. Die Vorsteher der St. Hedwigskirche gaben daher dem Wunsche Ausdruck, dass für eine anderweitige Remuneration der Prediger, die ebenfalls seit dem Kriege aufgehört hatte, gesorgt werden möchte. Die Bereitstellung der erforderlichen Geldbeträge begegnete jedoch nicht geringen Schwierigkeiten. Denn nach den neuen organisatorischen Aenderungen im Militärwesen waren den Kompagniechefs die Nebeneinkünfte, welche sie vormals hatten, entzogen worden; sie waren auf fixes Traktament gesetzt und verfügten weiter über keinen Fonds, auf den sie die Remuneration der katholischen Prediger hätten übernehmen können. Von einer Verpflichtung der Kompagniechefs, die Bereisungskosten aus eigener Tasche den katholischen Predigern zu erstatten, konnte natürlich keine Rede mehr sein. Auf der andern Seite aber konnte nach Sacks Meinung das katholische Militär in den Provinzialstädten für die Folge ebensowenig ohne alle Seelsorge gelassen werden, als man an die katholischen Prediger in Stettin das Ansuchen richten durfte, sich den Reisen zu jenem Zweck ohne Entschädigung und Remuneration zu unterziehen.

Diese Feststellungen und Erwägungen über „diesen wichtigen Gegenstand“ veranlassten den Oberpräsidenten, den beiden Ministerien in seinem Bericht vom 16. Oktober 1809 anheimzustellen, ob nicht im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement wegen der Seelsorge des katholischen Militärs in den Städten, wo sich keine katholischen Kirchen und Geistlichen befänden, eine mit den bestehenden Staatseinrichtungen übereinstimmende allgemeine Anordnung zu treffen sein möchte.

Die Interimsgeneralkasse hatte keine Verpflichtung, die

kat  
bez  
prä  
nac  
Min  
wei  
kas  
gül  
kat

das  
tun  
Ku  
Mil  
Ko  
lich  
wei  
sie  
180  
and  
gin  
Gei  
ges  
mes  
der  
gel  
eint  
pag  
gez  
täre  
arb  
mu  
glei  
sie  
bev

katholischen Prediger für das vormals von den Kompagniechefs bezogene Emolument zu entschädigen. Deshalb sah der Oberpräsident zunächst davon ab, Lohoff den bei dem Gouverneur nachgesuchten Betrag (10 Rtlr.) anzuweisen; er bat die Ministerien, zu bestimmen, wie es in diesem Punkte einstweilen gehalten und ob etwa die detachierte Generalkriegskasse in Stettin angewiesen werden solle, bis zu einer endgültigen Regelung dieser Angelegenheit die Entschädigung der katholischen Priester in Stettin zu übernehmen.

Graf zu Dohna sandte das Schreiben des Oberpräsidenten, das einen tiefen Einblick in die damalige Finanzmisere Preussens tun lässt, „als ganz besonders die Königliche Sektion des Kultus interessierend an Humboldt. Dass den katholischen Militärpersonen in Garnisonen, wo kein Zivilgottesdienst dieser Konfession stattfindet, einigemal im Jahre eine ausserordentliche Gelegenheit zur Abwartung ihrer Andacht verschafft werde, hielt die Sektion des Kultus für nötig und nützlich; sie betonte in einem eingehenden Votum vom 13. November 1809, dass dies auch vor dem Kriege in den Marken und in anderen Provinzen regelmässig durch die Bereisungen der Regimenter geschehen sei. Solche Reisen seien von katholischen Geistlichen unter Leitung des Feldpropstes dieser Religion angestellt worden. Die Geistlichen hätten Vorspann und angemessene Remuneration, die nach der damaligen Einrichtung der Militärverpflegung von den Kompagniechefs zusammengelegt worden, erhalten. Diese Art schein auch in Zukunft eintreten zu können; nur werde das, was ehemals die Kompagniechefs gegeben hätten, jetzt aus der Regimentskasse gezahlt oder dazu ein anderer Fonds vom Allgemeinen Militärdepartement ausgesetzt werden müssen. Die spezielle Bearbeitung dieses ganzen Gegenstandes hinsichtlich der Bestimmungen, bei welchen Garnisonen und wie oft im Jahre dergleichen Bereisungen stattfinden sollten, welchen Geistlichen sie aufgetragen werden, und was dafür an Remuneration zu bewilligen sei, desgleichen die Ausmittelung eines schicklichen

Lokals und Beseitigung der wegen Ueberlassung desselben etwa eintretenden Anstände dürfte den geistlichen und Militärdeputationen der Regierungen aufzutragen sein. Dass in den Städten und Provinzen, wo der grössere Teil des Militärs katholisch sei, für dieses ein katholischer Garnisongottesdienst alle Sonntage gehalten werde, erscheine gut und wünschenswert. Es werde dies viel dazu beitragen, den Militärdienst den Katholiken angenehmer zu machen. Die Einrichtung würde auch nicht kostspielig sein. Man liesse nämlich das Militär in die katholische Ortskirche zur gewöhnlichen Stunde zur Messe gehen; während dieser wäre von den Kriegern der Messegesang oder ein anderes schickliches Lied zu singen. Nach der Messe hätte der Geistliche eine kurze Ermahnung zu sprechen. Diese Messe brauche nicht bezahlt zu werden, da sie ohnedies stattfinde, für die Predigt könnte der Geistliche entweder vom Regiment ein angemessenes Honorar oder gelegentlich eine Pfründe erhalten, wozu es in den katholischen Provinzen, die hier allein in Betracht kämen, nicht leicht an Gelegenheit fehlen würde. Wenn die unmittelbar vor der Predigt einfallende Messe gewöhnlich um  $\frac{1}{2}$  9 oder um 9 Uhr morgens vom Militär besucht werden könnte, so würde die Notwendigkeit einer besonderen Exhortation in derselben wegfallen und die ganze Anstalt, die vieler Herzen gewinnen und in vielen den Keim des Guten pflegen, schützen und warten werde, nichts weiter kosten als die geringe Mühe der ersten Einrichtung, wozu die geistlichen Oberen gewiss bereitwillig mitwirken würden. Schliesslich bemerkt die Sektion, dass die Stelle eines katholischen Feldpropstes für die Armee, die ehemals dem ersten Pfarrer zu St. Hedwig in Berlin ein für allemal übertragen war, bleiben zu müssen scheint, um beim Ausbruche eines Krieges den alsdann unentbehrlichen katholischen Feldpredigern, die er vorzuschlagen hat, die nach den Religionsbegriffen nötigen Autorisationen geben zu können.

Auf dieses Votum der Sektion für den Kultus hin erklärte Altenstein sich am 25. November 1809 bereit, die Kosten

für die anzuordnende Seelsorge des katholischen Militärs in den Städten, wo sich keine katholischen Kirchen und Geistlichen befänden, anzuweisen, insofern dazu keine anderen Fonds vorhanden seien. Danach überliess er es der Sektion für den Kultus, diesen Gegenstand mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement gemeinschaftlich zu regulieren. Die Sektion für den Kultus im Königlichen Ministerium des Innern schrieb am 4. Dezember 1809 im Sinne des Votums vom 13. November an das Allgemeine Kriegsdepartement. Dieses erliess sofort, da ihm die erforderlichen Unterlagen für seine Entschliessung fehlten, die nötigen Zirkulare an sämtliche Gouverneure und Brigadegenerale, um über folgende Punkte die erforderliche Auskunft zu erhalten, nämlich 1. wie gross die Anzahl der in jeder Garnison sich befindenden Katholiken sei; 2. in welchen Garnisonen ein steter katholischer Gottesdienst wäre, an dem das Militär Anteil nehmen könne; 3. wie das katholische Militär in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, seine Andacht am leichtesten halten könne, und wie in dieser Art früher verfahren sei; endlich 4. ob und welche ausserordentliche Kosten durch den katholischen Gottesdienst der Militärpersonen früher verursacht worden seien, und aus welchem Fonds man selbige bestritten habe.

Das Ergebnis dieser Erhebungen vereinigte das Allgemeine Kriegsdepartement in der auf den folgenden Seiten gedruckten „Summarischen Übersicht der zu Anfang des Jahres 1810 in sämtlichen Garnisonen der Königlich Preussischen Armee sich befindenden Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine katholischer Religion und Nachweisung, wie selbige ihren Gottesdienst bisher abzuwarten Gelegenheit hatten“.

Indem das Allgemeine Kriegsdepartement am 18. August 1810 der Sektion für den Kultus im Ministerium des Innern diese „Summarische Übersicht“ mitteilte, machte es darauf aufmerksam, dass sich die Anzahl der in jeder Garnison befindlichen Katholiken seit Einforderung der Listen nicht nur durch die inzwischen eingetretene Beurlaubung sehr verringert,



### im Gouvernement von Königsberg.

#### Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

Bartenstein: Die Katholiken gehen nach dem 1 $\frac{1}{2}$  Meilen entfernten Kloster Neukirch, was bisher keine Kosten verursacht hat.

Rastenburg: Desgleichen nach dem 1 $\frac{1}{2}$  Meilen entfernten Kloster Heiligenlinde.

Insterburg: Ein Geistlicher kam sonst jährlich einigemal aus Tilsit, welches die Eskadronchefs etwa 10 Rtlr. kostete.

Goldap, Darkehmen, Stallupöhnen: Durch einen Geistlichen aus Heiligenlinde. Es ist nicht bekannt, ob dies früher Kosten gemacht hat.

Gumbinnen: Das ehemals hier garnisonierende Regiment v. Courbière hat einen eigenen katholischen Geistlichen, der vom Könige besoldet wurde. Jetzt könnte der eine Katholik nach Goldap gehen, so oft dort Gottesdienst ist.

Pillau: Der von Königsberg kommende Geistliche erhielt sonst von jeder Kompagnie jährlich 1 Rtlr. Im Oktober 1809 ist derselbe aber vermutlich aus der Generalkriegskasse bezahlt worden.

Tapiau bis Willeberg: Teils trugen sonst die Kompagnie- und Eskadronchefs der ehemaligen Garnisonen dieser Städte die Kosten, teils weiss man nicht, wer sie trug. Hin und wieder sind diese Kosten gegenwärtig von den Kompagnieunkostengeldern mit bestritten worden.

Fischhausen: Die Katholiken gehen fleissig nach Königsberg zur Kommunion.

Zinten: Die Kompagniechefs der ehemaligen Garnison trugen sonst die Kosten.

Soldau: Die Katholiken gehen auf 1 $\frac{1}{2}$  Meilen entferntes Dorf zur Kirche.

Johannisburg, Arys, Fort Lyck: Der katholische Prediger des ehemaligen Regiments v. Courbière besorgte sonst den Gottesdienst ex officio.  
Ein Geistlicher aus Heiligenlinde oder aus Rösseln könnte jetzt diese Orte bereisen.

In einigen Kavalleriegarnisonen ist darauf angetragen worden, die Kosten des katholischen Gottesdienstes aus den Gewehrreparaturgeldern zu bestreiten. Einige Invalidenkompagnien wünschen sie mit Genehmigung der 4. Division der K. milit.-ökon. Dep. von den Kompagnieunkostengeldern nehmen zu dürfen. In Pillau soll von seiten der 3. Division des allgemeinen Kriegsdepartements darauf angetragen worden sein, hierzu 8 Rtlr. jährlich aus der Festungsdotierungskasse zu geben, die auf den Etat gesetzt werden würden.  
In allen diesen Fällen rechnet man überdies auf freien Vorspann für die Geistlichen.

## 2. Bei der Westpreussischen Brigade

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Elbing			
1 Komp. Artill. . . . .	86		
3. Ostpr. Inf.-Regt. . . . .	320		
	406		
Marienburg			
Füs.-Batl. des 3. Ostpr. Inf.-Regts.	—		
	siehe Regt.		
Graudenz			
4. Ostpr. Inf.-Regt. . . . .	104		
3 Komp. Artill. . . . .	257		
1 ehemalige Mineurkomp. . . . .	5		
	366		
Möwe			
2 Komp vom Füs.-Batl. des 4. Ostpr. Inf.-Regts. . . . .	17		
Pr. Stargard			
1 Esk. des 2. Leib-Hus.-Regts. . .	6		
Dirschau 1 dto. . . . .	7		
Neuenburg 1 dto. . . . .	4		
Schwetz 1 dto. . . . .	8		
Konitz			
1 Esk. des Westpr. Ulan.-Regts. .	15		
Jastrow 1 dto. . . . .	10		
Hammerstein 1 dto. . . . .	7		
Friedland 1 dto. . . . .	10		
		Pr. Holland	
		2. Ostpr. Gren.-Batl. . . . .	77
		Marienwerder	
		2 Komp. vom Füs.-Batl. des 4. Ostpr. Inf.-Regts. . . . .	19
		Riessenburg	
		1 Esk. des 2. Westpr. Drag.-Regts.	11
		Saalfeld 1 dto. . . . .	7
		Deutsch-Eylau 1 dto. . . . .	4
		Osterode 1 dto. . . . .	1
		Garnsee	
		3. Westpr. Inv.-Komp. . . . .	16
		Freistadt	
		2. Abteilung derselben . . . . .	21
		Summa . . . . .	156
	856		

**und im Gouvernement von Graudenz.**

**Anmerkungen**

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

Pr. Holland:	Früher ist hier kein katholischer Gottesdienst gewesen, mithin deshalb auch keine Kosten.
Die katholischen Soldaten	gehen nach Elbing zur Kirche, welche Stadt jedoch 3 Meilen entfernt liegt.
Marienwerder:	Die Katholiken gehen 1 Meile weit nach Tiefenau, um ihre Andacht zu halten.
Riessenburg bis Osterode:	Sonst wurde ein Geistlicher aus dem nächsten Kloster nach der Stabgarnison eingeladen, wofür die Eskadronchefs die Kosten aus eigenen Mitteln bezahlten.
Garnsee:	Die katholischen Soldaten gingen ehemals in ein Dorf zur Kirche, das jetzt Grossherzoglich Warschanisch ist, daher solches jetzt nicht mehr tunlich sein dürfte.
Freistadt:	Hier war sonst keine Garnison. — Die Einwohner gehen ins Warschauische zur Kirche. Die nächste katholische Kirche im Preussischen ist in Neuenburg, für Invaliden aber zu entfernt.

Von seiten der Westpreussischen Brigade ist der Antrag geschehen, diese Garnisonen durch einen Geistlichen bereisen zu lassen, und ihm ausser Vorspann und freiem Quartier den Kommunionwein und täglich 1 Rthl. Diäten zu geben.

77  
19  
11  
7  
4  
1  
16  
21  
156

## 3. Bei der Pommerschen Brigade und

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
		Königsberg i./M. 3 Komp. des Pommerschen Gren.-Batls. . . . .	24
		Schönflies 1 Komp. desselb. Batls. . . . .	11
		Stargard 6 Komp. 1. Pomm. Inf.-Regts. . . . .	29
		Pyritz 2 Komp. dto. . . . .	13
		Soldin 2 Komp. Füs.-Batl. d. Regts. . . . .	5
		Lippehne 1 Komp. dto. . . . .	5
		Bahn 1 Komp. dto. . . . .	1
		Treptow a./R. 4 Komp. des Kolberg-schen Inf.-Regts. . . . .	11
		Greiffenberg 2 Komp. dto. . . . .	5
		Kolberg 2 Komp. dto. . . . .	2
		Garn.-Komp. des 1. Pomm. Inf.-Regts. . . . .	15
		dto. d. Kolbergschen Inf.-Regts. . . . .	20
		5 Komp. Artill. . . . .	62
		Cammin 2 Komp. des Füs.-Batl. Kolbergschen Inf.-Regts. . . . .	10
		Wollin 1 Komp. dto. . . . .	—
		Swinemünde 1 Komp. dto. . . . .	5
		1. Vorpommersche Inv.-Komp. . . . .	31
		Anklam 2. Vorpomm. Inv.-Komp. . . . .	53
		Rügenwalde Hinterpomm. Inval.-Komp. . . . .	42
		Körlin 1 Komp. Artill. . . . .	17
		Arenswalde 1 Esk. Dragoner-Regt. Königin . . . . .	4
		Friedeberg 1 dto. . . . .	—
		Massow 1 dto. . . . .	2
		Woldenberg 1 dto. . . . .	7
		Pasewalk 1 Esk. Brandenb. Drag. . . . .	4
		Stolpe 1 Esk. Pomm. Hus. . . . .	8
		Belgard 1 dto. . . . .	10
		Schlawe 1 dto. . . . .	5
		Köslin 1 dto. . . . .	5
		Landsberg a./W. 2 Esk. des Neum. Drag.-Regts. . . . .	2
		Züllichau 1 dto. . . . .	—
		Crossen 1 Westpreuss. Gren.-Batl. . . . .	128
		Summa . . . . .	586

### im Gouvernement von Stargard.

#### Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

Königsberg i. M. bis Anklam: Teils kam sonst in diese Garnisonen halbjährlich ein Geistlicher aus Berlin, teils bereiste sie der katholische Prediger Heinevetter aus Stettin. Beide erhielten von den Kompagnie- und Eskadronchefs dieser Garnisonen eine Vergütung.

Seit dem Frieden ist der Prediger wieder in einigen Garnisonen, nicht in allen, gewesen, und hat unter anderen von den Kompagniechefs des Kolbergschen Infanterieregiments dafür 10 Rthl. erhalten, die diese von den ihnen zu kleinen Ausgaben bewilligten 5 Rthl. monatlich gegeben haben.

Rügenwalde: Der katholische Geistliche erhielt sonst bei jeder Bereisung 1 Rthl., den das 3. Departement des Ober-Kr.-Collegii auf die Generalkriegskasse anwies.

Körlin: Sonst kam ein katholischer Geistlicher aus Stettin dahin, der jetzt weggeblieben ist.

Arenswalde bis Woldenberg: Der diese Garnisonen sonst bereisende katholische Geistliche wurde von den Eskadronchefs bezahlt.

Pasewalk: In dem  $\frac{1}{2}$  Meile entfernten Dorfe Vieregg ist oft katholischer Gottesdienst, den auch das Militär benutzt.

Stolpe: Die Katholiken müssen nach Lauenburg und Bütow zur Kirche gehen, wozu man ihnen sonst einige Male des Jahres Führen vom Lande gab.

Belgard: Die Katholiken gingen sonst nach Körlin, so oft dort der katholische Geistliche aus Stettin hinkam.

Schlawe: Desgleichen in ähnlicher Art nach Köslin, wozu man ihnen Führen vom Lande gab.

Köslin: Die katholischen Einwohner haben alle Jahre zweimal katholischen Gottesdienst, woran das Militär teilnimmt.

Landsberg a. W. und Züllichau: Der diese Garnisonen sonst bereisende katholische Geistliche wurde von den Eskadronchefs bezahlt.

Crossen: Der katholische Geistliche aus dem Dorfe Cosel bei Grüneberg, der sonst hierher kam, wurde von den Kompagniechefs bezahlt.

## 4. Bei der Brandenburgischen Brigade

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Berlin			
Regt. Garde zu Fuss . . . . .	318		
Garde-Jäger-Batln. . . . .	59		
Leib-Gren.-Batln. . . . .	21		
Leib-Inf.-Regt. . . . .	72		
1. Westpreuss. Inf.-Regt. . . . .	176		
1 Esk. Garde du Corps . . . . .	16		
Garde-Ulan.-Esk. . . . .	21		
Brandenb. Hus.-Regt. . . . .	27		
Brandenb. Ulan.-Regt. . . . .	48		
4 Komp. Artill. . . . .	48		
	806		
Berliner Invaliden-Haus . . . . .			
Berliner Invaliden-Batln. . . . .	102		
Potsdam			
Garde-Füs.-Batln. . . . .	51		
2 Esk. Garde du Corps . . . . .	15		
Garde-Inv.-Batln. . . . .	135		
	201		
Spandau			
Garde-Garnison-Komp. . . . .	43		
Garnison-Komp. des Leib-Regts. . . . .	32		
1 Komp. Artill. . . . .	19		
	94		
Frankfurt a. O.			
Ostpreuss. Jäger-Batln. . . . .			23
Charlottenburg			
		1 Esk. Garde du Corps . . . . .	5
Rathenow			
		2 Esk. des Brandenb. Kür.-Regts. . . . .	8
Wusterhausen			
		1 Esk. des Brandenb. Kür.-Regts. . . . .	4
Brandenburg			
		1. Esk. des Brandenb. Kür.-Regts. . . . .	10
		2. Kurmärk. Inv.-Komp. . . . .	50
			60
Wittstock			
		3. Kurmärk. Inv.-Komp. . . . .	48
Prenzlau			
		1. Kurmärk. Inv.-Komp. . . . .	47
		1 Esk. Brandenb. Drag. . . . .	7
			54
Ruppin			
		5. Kurmärk. Inv.-Komp. . . . .	58
Trebbin			
		1 Kurmärk. Inv.-Komp. . . . .	30
Schwedt			
		1 Esk. Brandenb. Drag. . . . .	10
Wrietzen			
		1 Esk. Brandenb. Drag. . . . .	6
	1226	Summa . . . . .	293

## und im Gouvernement von Berlin.

---

### Anmerkungen

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

---

.. wovon zwar ein Bataillon abwechselnd in Spandau ist, was aber dort ebenfalls katholischen Gottesdienst findet.

{ In Spandau ist alle Sonntage in der katholischen Kirche auf dem Gewehrplan Gottesdienst, deren vom Könige besoldeter Geistliche sonst noch ein Douceur von jedem Kompagniechef erhielt.

Charlottenburg: Die Katholiken halten sich zur Berliner Gemeinde.

Rathenow bis Ruppin: Die katholischen Geistlichen aus Berlin und Stettin, die diese Garnisonen sonst bereisten, erhielten eine Vergütung von den Kompagnie- und Eskadronchefs, gewöhnlich von jedem 1 Rtlr. ausser ihren Kosten. Bei der Kavallerie geschah diese Bereisung meistens im Frühjahr und Herbst, wenn die Regimente in den Stabsquartieren beisammen waren. Bei der 3. Invalidenkompagnie ist bemerkt worden, dass der katholische Geistliche ausser der freien Wohnung und Zehrung noch ein Douceur erhalten habe, das vom 3. Departement des Ober-Kriegs-Collegii aus den Vakantengeldern vergütigt worden sei.

Trebbin: In Trebbin ist wohl eine Kirche, aber kein Geistlicher, der jedoch halbjährlich von Berlin dahin kommt. Es ist nicht bekannt, wer ehemals die Kosten davon trug.

Schwedt und Wrietzen: Die Eskadronchefs trugen sonst die Kosten des katholischen Gottesdienstes.

---

## 5. Bei beiden Schlesischen Brigaden

Garnisonen mit regelmässigem katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten	Garnisonen ohne katholischen Gottesdienst	Anzahl ihrer kath. Soldaten
Breslau 2. Westpr. Inf.-Regt. . . . . 353			
9 Komp. Artill. . . . . 283			
2 Esk. des Schles. Kür.-Regts. 213	849		
Ohlau 1 Esk. dto. . . . .	—		
Strehlen 1 Esk. dto. . . . .	—		
Brieg Schles. Gren.-Batln. . . . .	475		
Neisse 1. Schles. Inf.-Regt. . . . . 1654			
3 Komp. Artill. . . . . 319			
Mineur-Kommando . . . . . 5	1978		
Cosel Füs.-Batln. des 1. Schles. Inf.- Regts. (siehe Neisse) . . . . .	—		
Schles. Garnison-Batln. . . . . 423			
2 Komp. Artill. . . . . 149			
Mineur-Kommando . . . . . 8			
10 Schles. Inv.-Komp. . . . . 160	740		
Glatz 2. Schles. Inf.-Regt. . . . . 1678			
3 Komp. Artill. . . . . 193			
1 ehemal. Mineur-Komp. . . . . 83	1954		
Silberberg Füs.-Batln. des 2. Schles. Inf.-Regts. (siehe Glatz) . . . . .			
2 Komp. Artill. . . . .	122		
Liegnitz Schles. Schützen-Batln. . . . .	121		
Löwenberg 1. Schles. Inv.-Komp. . . . .	38		
Patschkau 2. dto. . . . .	63		
Neustadt 3. dto. . . . .	89		
Habelschwerdt 4 d o. . . . .	74		
Leobschütz 5. dto. . . . .	62		
Jauer 6. dto. . . . .	45		
Tarnowitz 7. dto. . . . .	102		
Schweidnitz 8. dto. . . . . 103			
9. dto. . . . . 128	231		
Ratibor } Gleitwitz } Beuthen } 1. Schles. Hus.-Regt. . . . .	205		
Oppeln } Frankenstein } Münsterberg } 2. Schles. Hus.-Regt. . . . .	313		
Nimptsch } Striegau } Wartenberg 1 Esk. des Schles. Ul.- Regts. . . . .	20		
Namslau 1 Esk. dto. . . . .	13		
Herrnstadt 1 Esk. dto. . . . .	18		
Guhrau 1 Esk. dto. . . . .	19		
Grünberg 2 Esk. des 1. Westpr. Drag.-Regts. . . . .	35		
Freystadt 1 Esk. dto. . . . .	19		
Sagan 1 Esk. dto. . . . .	24		
Schwiebus 1 Esk. des Neumärk. Drag.-Regts. . . . .	—		
Summa . . . . .	7609		

**und im Gouvernement von Breslau.**

**Anmerkungen**

über die Art, wie in den Garnisonen, wo kein regelmässiger katholischer Gottesdienst stattfindet, derselbe sonst gehalten wurde, und der dadurch verursachten Kosten usw.

### Rekapitulation.

Brigaden und Gouvernements	Summe der katholischen Soldaten, die in ihren Garnisonen regelmässigen Gottesdienst haben	Summe der katholischen Soldaten, die in ihren Garnisonen keinen regelmässigen Gottesdienst haben
Ostpreussische Brigade und Gouvernement von Königsberg . . . . .	872	641
Westpreussische Brigade und Gouvernement von Graudenz . . . . .	856	156
Pommersche Brigade und Gouvernement von Stargard . . . . .	—	536
Brandenburgische Brigade und Gouverne- ment von Berlin . . . . .	1226	283
Beide Schlesische Brigaden und Gouverne- ment von Breslau . . . . .	7609	—
Summa totalis . . . . .	10 563	1616

sondern auch überhaupt durch die fortdauernden Abgaben und Entlassungen gedienter Soldaten und durch die Wiedereinziehung neuer Kantonisten sowie durch mehrere stattgehabte Dislozierungen der Truppen sehr verändert habe. Das werde auch nach dem jetzt bei der Armee eingeführten System beständig der Fall sein. Diese Dislokationsveränderungen hatten jedoch vorzüglich nur in Schlesien und in dem Gouvernement von Stargard stattgefunden. In diesen Provinzen aber lagen hinsichtlich der katholischen Soldaten die Verhältnisse so, dass sie in Schlesien überall regelmässigen Gottesdienst finden konnten, während sie in Pommern und der Neumark in keiner einzigen Garnison dazu Gelegenheit hatten. In Hinsicht der für den katholischen Gottesdienst des Militärs zu treffenden Einrichtungen machten also die in diesen beiden Gouvernements stattgehabten Dislokationsveränderungen nicht den mindesten Unterschied. Eine andere Veränderung bestand darin, dass das

westpreussische Grenadierbataillon nunmehr in einer Garnison lag, in der seine katholischen Soldaten ihren Gottesdienst regelmässig halten konnten, während die eine nach Crossen kommandierte Kompagnie des ostpreussischen Jägerbataillons wohl keine oder nur eine ganz unbedeutende Anzahl Katholiken zählte. Die Kosten des katholischen Gottesdienstes, die in der Regel (insofern nicht etwa besondere vom König besoldete Geistliche dazu angesetzt waren) die Kompagnie- und Eskadronchefs ex propriis geleistet hatten, konnten „bei jetzt veränderter Verfassung der Armee“, wie das Allgemeine Kriegsdepartement feststellte, nicht mehr in dieser Weise aufgebracht werden. Es waren keine Fonds mehr vorhanden, aus welchen die Kosten des katholischen Gottesdienstes von seiten der Militärbehörden hätten bestritten werden können. Das Allgemeine Kriegsdepartement sah sich ausserstande, in irgend einer Art dazu beizutragen. Deshalb stellte es der Sektion für den Kultus anheim, von der Aeusserung des Königlichen Finanzdepartements, wonach dasselbe zur Anweisung der erforderlichen Kosten sich bereit erklärt hatte, Gebrauch zu machen.

Der von der Sektion für den Kultus ausgesprochene Gedanke, dass in denjenigen Orten und Provinzen, wo der grösste Teil des Militärs katholisch sei, ein katholischer Garnison-gottesdienst abzuhalten wäre, begegnete der vollsten Sympathie des Allgemeinen Kriegsdepartements, das ebenfalls eine solche Einrichtung für zweckmässig hielt. Gleichwohl glaubte das Departement darauf hinweisen zu müssen, dass die Ausführung des Gedankens „vielfachen Schwierigkeiten“ unterworfen zu sein scheine, weshalb es dahin stimmen müsse, die Abhaltung des Gottesdienstes bei dem katholischen Militär in der bisher gebräuchlichen Art zu belassen. Von welcher Seite die „vielfachen Schwierigkeiten“ zu erwarten waren, zeigte die weitere Bemerkung des Departements, die Ansicht Seiner Majestät des Königs über diesen Gegenstand gehe übrigens aus der über die Abhaltung der Kirchenparaden an das Departement unterm 11. Dezember 1809 und an des General-

leutnants v. Grawert Exzellenz unterm 2. Februar 1810 noch besonders erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre hervor.

Durch Kabinettsordre vom 11. Dezember 1809 hatte der König aus eigenstem Antriebe unter anderem befohlen: „Jedes Regiment, Bataillon oder Eskadron soll monatlich ein mal Kirchen- und Große-Parade halten. . . .“ Diese Kabinettsordre ging von der Erwägung aus, dass es nicht allein von der äussersten Wichtigkeit sei, den Soldaten auf eine zweckmässige Art zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, sondern auch dabei eine gewisse, der Würde des Gegenstandes angemessene Feierlichkeit zu beobachten. Daher erachtete es der König für notwendig, „daß die Truppen wieder von Zeit zu Zeit, so wie ehemals, dem Gottesdienst gehörig beiwohnen, und daß dies allgemein auf eine gleiche Weise geschehe“<sup>1)</sup>.

Vor dieser Kabinettsordre nahmen die katholischen Soldaten zwar auch an den Kirchenparaden teil, wurden aber nicht genötigt, in den evangelischen Gottesdienst zu gehen, sondern statt dessen, wenn in dem Garnisonorte eine katholische Kirche vorhanden war, in diese geführt.

Zur Erläuterung der nicht überall richtig aufgefassten Allerhöchsten Kabinettsordre erging sodann unterm 2. Februar 1810 eine weitere, ebenfalls aus eigenster Initiative des Königs entsprungene Kabinettsordre an den Generalleutnant v. Grawert, den damaligen Oberstkommandierenden in der Provinz Schlesien:

„Mein lieber General-Lieutenant v. Grawert!

Aus Eurem Bericht vom 21. d. v. M. habe Ich diejenigen Anordnungen ersehen, welche Ihr in Betreff der zu haltenden Kirchenparaden und des Gottesdienstes in Breslau und Neiße getroffen habt. Wenn Ich indessen mit der dabey von Euch geäußerten Ansicht der Sache nicht ganz einverstanden bin; so habe Ich Euch bemerklich machen wollen, daß Meine Absicht bei dieser getroffenen Anordnung eigentlich mit dahin gerichtet gewesen ist, die Soldaten der verschiedenen Religions-Sekten, welche zu einem Zweck vereint, zusammen leben und streiten

<sup>1)</sup> Richter S. 129.

müssen, auch an einem gemeinschaftlichen Gottesdienste und einer damit verbundenen nöthigen Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen; ohne deshalb ihrem eigenen Glauben und Gewissen irgend einen Zwang auflegen zu wollen.

In dieser Rücksicht wird es daher nach dem Beispiel anderer Länder sehr wohl zulässig seyn, daß die Soldaten, wenn sie auch verschiedenen Glaubens sind, alle Monate einen Sonntag zusammen einem und demselben Gottesdienst beiwohnen, da selbige die drey übrigen Sonntage ganz zu ihrer Disposition behalten und es ihnen dann frey steht, diejenigen Kirchen, welche sie wollen, zu besuchen.

Sie werden ferner nach und nach daran gewöhnt werden, schädliche Vorurtheile, welche den Leuten aus den niedern Volksklassen in Ansehung der Verschiedenheit der Religion noch immer ankleben, abzulegen, und sodann auch im Felde dem öffentlichen Gottesdienste, wenn derselbe, so wie es sonst in früheren Zeiten der Fall war, durch die Feldprediger abgehalten wird, gern und willig und mit demjenigen wahren Nutzen beiwohnen, welchen jeder vernünftige Mensch aus einem zweckmäßig angeordneten Gottesdienste für sich zu ziehen wissen wird.

Ich überlasse Euch daher, nunmehr nach dieser Ansicht den Gottesdienst anzuordnen, wobey freilich auf den Raum in den Kirchen Rücksicht zu nehmen seyn wird, um danach die erforderlichen Verfügungen treffen zu können. Ich bin Euer Wohlgeheimer König.

Berlin, den 2. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm<sup>1)</sup>.

Hinsichtlich der „Kirchen-Paraden“<sup>2)</sup> galt damals das an Stelle des Inf.-Regl. von 1743<sup>3)</sup> getretene Regl. f. d. Inf. von

<sup>1)</sup> Richter S. 129, 130; vgl. auch Johannes Niedner, Die Bedeutung des Militärkirchenwesens, Zeitschrift für Politik I (1908), S. 478.

<sup>2)</sup> Richter S. 130, Anmerkung 7.

<sup>3)</sup> Ueber das Reglement von 1743 vgl. das Militärwochenblatt 1899, Spalte 188: „Das Reglement von 1743 enthält zahlreiche Vorschriften für den Betrieb des Dienstes und die Aufrechterhaltung der Disziplin. Der von dieser besonders handelnde Abschnitt macht die Regimentschefs die Kommandeure der Regimenter und Bataillone und die Kompagniechefs für Aufrechterhaltung ‚gehöriger und scharffer Discipline‘ verantwortlich. Er schreibt vor, daß die Bursche zur Kirchenordnung ihrer Religion, wie es gebräuchlich ist, d. h. zweimaliger Gottesdienstbesuch

1788, Teil 9. Letzterer wurde auf Grund einer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. April 1817 umgearbeitet; in dieser Umarbeitung ist bezüglich der Kirchenparaden bestimmt, dass sie mit den grossen Paraden in Verbindung stehen und gebracht werden sollen, so dass diese nach dem Gottesdienst folgen (Artikel 2). Bei gewöhnlichem Gottesdienst in der Kirche besteht die vorangehende Kirchenparade in folgendem: Die zur Kirche gehende Abteilung (Kompagnie, Bataillon, Regiment) marschirt mit dem ganzen ausrückenden Stand und völlig formiert in Paradeanzug still bis in die Nähe der Kirche, stellt dort auf einem gelegenen Platze die Gewehre zusammen sowie die Fahnen und Trommeln und lässt Schildwachen dabei. Das Gepäck behalten die Leute an, jedoch tragen sie dieses nur, wenn zu der darauf folgenden grossen Parade die ganze Garnison ausrückt. Die gewöhnliche Kirchenparade ist ohne Gepäck. Sind die Gewehre zusammengesetzt, so werden alle Leute ohne Ausnahme mit links- oder rechtsum in die Kirche geführt und dürfen diese nur erst verlassen, wenn der Prediger von der Kanzel tritt, worauf sie vor der Kirche gesammelt und zu den Gewehren geführt werden (Artikel 4). Diese Bestimmungen haben — wenigstens auf dem Papier — gegolten bis zur „Instruktion für den Garnisondienst“ vom 9. Juni 1870, welche durch die Garnisondienstvorschrift vom 13. September 1888 ersetzt wurde.

Der Inhalt der Allerhöchsten Kabinettsordres vom 11. Dezember 1809 und 2. Februar 1810 hat während des folgenden Menschenalters als Zielscheibe der heftigsten und leidenschaftlichsten Angriffe gedient, deren Berechtigung heute niemand bestreiten wird. Um ihn und um die bald darauf auftauchende brennende Frage der Anstellung eigener katholischer Militärgeistlicher dreht sich im wesentlichen die ganze Entwicklung

---

an jedem Sonntag, angehalten werden sollen. Alle 14 Tage wurde das heilige Abendmahl gereicht. In der Kirche durfte Keiner fehlen, der nicht dienstlich abgehalten war. Unteroffiziere mit Kurzgewehr standen an den Eingängen Posten und ließen Niemand heraus.“

der katholischen Militärseelsorge Preussens in den folgenden Jahrzehnten.

In ihrem von Schmedding verfassten Erwidernngsschreiben an das Allgemeine Kriegsdepartement vom 10. Juli 1811 sprach sich die Sektion für den Kultus sehr scharf gegen den Inhalt dieser Allerhöchsten Kabinettsordres aus: es sei hart und wirklich ohne Beispiel, dass das katholische Militär alle vier Wochen zwangsweise dem evangelischen Gottesdienst beiwohnen solle. Dies sei in der Tat ein Gewissenszwang, wenn man auch äusserlich dagegen protestiere; die darauf gegründeten Hoffnungen, höhere Achtung für den protestantischen Gottesdienst, grössere Anhänglichkeit usw. zu bewirken, würden sich gewiss nicht erfüllen. Die grossen Kirchenparaden bei den Franzosen seien selten und nur bei Sieges- und Nationalfesten (*fêtes de l'Empereur*) üblich; religiöse Vorträge würden nicht dabei gemacht, auch nicht einmal mehr Messe gesungen, sondern nur das *Te Deum*, ein Gesang, der allen drei Konfessionen gemeinsam sei; dies könne mit unserm evangelischen Gottesdienst nicht verglichen werden. Schon früher habe das Kultusdepartement seine Ansicht über die Einführung eines katholischen Garnison-gottesdienstes zu Breslau und an anderen katholischen Orten mitgeteilt. Es halte ein solches Institut für nützlich. Frommer Sinn vertrage sich mit der Tapferkeit, und der gemeine Mann sei in der Regel umso gewissenhafter in Erfüllung seiner Berufspflichten, als er treu und fest am väterlichen Glauben halte. Man könne ihn darin nicht wankend machen, ohne die Grundfesten seiner Moralität, den Glauben an die allgemeinen Wahrheiten, mitzuerschüttern. Indes schienen die Grundsätze des Armeebefehls vom 11. Dezember 1809 und der Kabinettsordre vom 2. Februar 1810 dieser Ansicht entgegen zu sein.

Leider vermochte dieses Schreiben nicht, die Aufhebung der Königlichen Entschliessungen in die Wege zu leiten. So sehr das Allgemeine Kriegsdepartement der geistlichen Versorgung der katholischen Soldaten wohlwollend gegenüberstand, sowenig wollte es an den bestehenden Kirchenparaden ge-

rüttelt sehen. Das militärische Denken der damaligen Zeit vermochte in der Massnahme des Königs weder eine Härte noch einen wirklichen Gewissenszwang zu erblicken. Man war überzeugt, dass der gemeine Mann von selbst daran gar nicht denke; wenn man's ihm nicht einrede, werde er aus eigenem Gefühl und Antrieb einen Anstoss darin nicht finden. Letzterer verschwinde bei ihm schon in dem Begriff, dass er Soldat sei und ins Feld ziehen müsse, wo niemals eine strenge Absonderung der Religionsparteien in unwesentlichen Gegenständen stattgefunden habe und auch gar nicht möglich sei. Dies ist in der Tat der Gedanke, der auch den König bei seinen Entschliessungen vom 11. Dezember 1809 und vom 2. Februar 1810 geleitet hat. Der militärische Gesichtspunkt der besseren Zusammenhaltung des Ganzen steht für ihn in erster Linie; gegenüber der überschätzten Bedeutung der Kirchenparaden für die militärische Geschlossenheit müssen alle anderen Rücksichten in den Hintergrund treten. Die militärische Kirchenparade wird aus der Erwägung gerechtfertigt, dass sie nicht den Gottesdienst allein, sondern zugleich eine militärische Kommandoanordnung enthält. Sie erscheint von höchstem Interesse für das Militär selbst. „Bei unparteiischer Ansicht“ kann sie mit den verschiedenen Religionsbegriffen selbst nicht in die mindeste Kollision treten. Alles, worauf es ankommt, beruht doch allein auf der Anhörung einer kurzen geistlichen Rede, bei der von verschiedenen Ritualen gar nichts zur Sprache kommt, und die jeder Religionsverwandte, unbeschadet seiner besonderen Konfession, umso mehr ganz unschädlich mit anhören kann, wenn er als Teil eines Bataillons oder einer Kompanie, die zur Anhörung kommandiert ist, kurz, in der Eigenschaft als Soldat daran teilnimmt. Diesen militärischen Gesichtspunkt glaubte man umso schärfer zur Geltung bringen zu dürfen, als ja ausserdem für den besonderen, jeder Religionspartei eigentümlichen Gottesdienst auch in Ansehung des Militärs gesorgt und jedem Individuum die Ausübung freigelassen war. Das Kriegsdepartement sah sich danach ausser-

stande, einer Auffassung zu folgen, die zur völligen Beseitigung der Kirchenparaden als einer militärischen Anordnung hätte führen müssen. Die Kompagnien wären ja nicht nach den Mannschaften, aus denen sie sich zusammensetzten, sondern nach Individuen, wie sie von verschiedenen Religionsparteien in den Kompagnien vermischt standen, getrennt worden, und für den Augenblick hätte die Auflösung einer Kompagnie stattfinden müssen, „was dem Militärbegriff gänzlich entgegen ist und ihn aufhebt“. Eine Benachteiligung der Katholiken wollten die Verteidiger der Kirchenparaden in dieser militärischen Kommandoanordnung nicht erblicken. Sie sagten: ebensogut, wie jetzt im Frieden dann und wann der katholische Soldat die Rede des protestantischen Geistlichen mit anhören muss, kann sehr oft im Kriege der Fall eintreten, dass eine Kompagnie oder ein Bataillon, das meistens aus Protestanten besteht, die Rede eines katholischen Geistlichen mit anhören muss, wenn gerade ein protestantischer Geistlicher nicht zur Stelle ist. „Bei diesen Umständen und da des Königs Majestät die Gewöhnung des Militärs im Ganzen schon zu Friedenszeiten an solche im Kriege nicht zu vermeidende Ereignisse vor Augen gehabt und dabei vorzüglich die Armee als solche berücksichtigt haben, kann das Krieges-Departement um so weniger Veranlassung nehmen, bei des Königs Majestät auf eine Abänderung anzutragen, als es seinerseits mit dieser Ansicht selbst einverstanden ist, und Seine Majestät Sich über diesen Gegenstand so oft ausführlich mündlich erklärt und ausgesprochen haben.“

Diese Ausführungen Hakes (Schreiben an den Geheimen Staatsrat v. Schuckmann vom 31. Juli 1811) entsprachen ohne Zweifel in allen wesentlichen Punkten der Auffassung Friedrich Wilhelms III. Angesichts der bestimmten Willensmeinung des Königs unterblieben denn auch Schritte zur Abänderung der Vorschriften über die Teilnahme der Katholiken an den Kirchenparaden.

Das Königlich Preussische Militärkirchenreglement vom

28. März 1811, abgedruckt in der Gesetzsammlung S. 170, das eine Kodifikation des gesamten Militärkirchenrechts ist und alle sonstigen Bestimmungen aufhebt<sup>1)</sup>, enthält ebensowenig wie das Renovierte Militärkonsistorialreglement vom 15. Juli 1750 Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge im Frieden. Allerdings war inzwischen in so fern ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, als der König den Parochialzwang für Schlesien aufgehoben hatte (1774)<sup>2)</sup>.

Der Reglementsentwurf des früheren Feldpropstes Roeckner hatte sich noch an das bisherige Recht gehalten, das als durchaus segensreich und gänzlich unanstössig in der Praxis bezeichnet wurde, und die Tarifgebühren dem Militärprediger für jedes in seiner Garnison zu taufende Kind von seinen Gemeinen zugesprochen. Wenn römisch-katholische oder reformierte Eltern ihre Kinder von Geistlichen ihrer Konfession taufen lassen wollen, so will dies der Roecknersche Entwurf nicht ohne ein von dem Militärprediger erteiltes Dimissoriale zulassen. Dasselbe sollte nach Roeckner auch bei Trauungen gelten; bloss bei der Kommunion und bei der Einsegnung der Kinder sollte es für andere Religionsverwandte keines Dimissoriales von ihrem Militärprediger bedürfen. Gegenüber diesen Bestimmungen des Roecknerschen Entwurfes führte zwar der Geheime Kriegsrat Pitschel die für Schlesien ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. September 1744<sup>3)</sup> ins Feld; jedoch ohne Erfolg. Erst das Gutachten der im Ministerium des Innern gebildeten „Sektion für Gesetzgebung“ (später „Gesetzkommission“ genannt) führte eine wesentliche Aenderung des Roecknerschen Entwurfes herbei; die Gesetzkommission wandte ein, die einleuchtende Intoleranz in dem hier festgesetzten Parochialzwang könne wohl nicht, wie der Propst Roeckner in seinem Entwurfe V. 12 getan, mit dem bisherigen Gebrauch in

<sup>1)</sup> Richter S. 102.

<sup>2)</sup> Richter S. 101 f., 130.

<sup>3)</sup> Max Lehmann, Preussen und die katholische Kirche Bd. IV, Nr. 610. Siehe oben S. 22, 23.

der Armee gerechtfertigt werden. Ihn aufs neue zu sanktionieren, würde gerade in diesen Zeiten der Umgestaltung zu besseren und liberaleren Grundsätzen umso mehr auffallen, als die Zivilgesetzgebung (vgl. A.L.R. II, 11 § 261) schon längst ganz andere Grundsätze aufgestellt habe. Fand man bisher, so äusserte sich die Gesetzkommission, in einem solchen Gebrauch nichts Anstössiges, so lag dies wohl gerade an dem, was jetzt beseitigt werden sollte, an dem Mangel religiösen Sinns und an dem Indifferentismus der Zeit und des Standes, und gelang es bisweilen den besseren Feldpredigern, sich das Vertrauen der Katholiken trotz solcher Verhältnisse zu erwerben, so fragte es sich immer noch, ob sie es sonst „nicht noch in weit höherem Grade gehabt haben würden“. Die anderen Religionsverwandten sich zu verpflichten und mit ihnen in Berührung zu kommen, würde sich nach Ansicht der Gesetzkommission auch ausser den Taufen und Trauungen Gelegenheit finden, und auch den Vorwand, dass ohne dergleichen Intoleranz die Kirchenbücher nicht ordentlich geführt werden könnten, wies sie zurück.

Das Königlich Preussische Militärkirchenreglement vom 28. März 1811 gibt in Abschnitt V A, wo von den Amtsgeschäften der Militärprediger als Prediger gehandelt wird, in §§ 13 ff. Bestimmungen über Taufen und Trauungen durch römisch-katholische Geistliche. Nach § 12 sind die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, sowie der Spielleute, Büchschäfter, Büchsenmacher und Fahnschmiede für den Militärprediger 6 Groschen Kurant, für den Küster 2 Groschen. In Ansehung der Stabs- und anderen Offiziere, ingleichen des Unterstabs, sind die Taufgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden *Taxa stolae* dem Militärprediger zu entrichten. Nach § 13 kommen diese Gebühren dem Militärprediger für jedes in seiner Gemeinde zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeinde und Konfession gehört. Das Militärkirchenreglement von 1811 räumte den katholischen Soldaten

die Befugnis ein, die sie und die Ihrigen betreffenden Amtshandlungen von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, wenn sie dazu Gelegenheit hätten. Allein während neben dem Renovierten Militärkonsistorialreglement von 1750 eine allgemeine Praxis im ganzen Staatsgebiete herrschte, gab es eine solche neben dem Militärkirchenreglement von 1811 nicht; hier herrschte nur örtlicher Brauch<sup>1)</sup>. Wenn reformierte oder römisch-katholische Militärpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Konfession taufen lassen wollen, so steht ihnen solches frei, ohne dass sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind; doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Konfession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feldprediger zur Eintragung in das Regimentskirchenbuch zuzustellen. Ist ein reformierter oder römisch-katholischer Geistlicher nicht an dem Orte, und tragen die militärischen Gemeindeglieder einer anderen Konfession nicht ausdrücklich darauf an, sich auf eigene Kosten einen solchen Geistlichen holen zu lassen, so kommt laut § 14 die Taufe dem Feldprediger zu, und sind ihm alsdann auch dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten. In den Kirchenbüchern der reformierten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen derart, wie § 13 erwähnt worden, nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notieren, in den Populationslisten der Zivilgemeinden aber nicht mit aufzuführen (§ 15). Die vorstehenden Bestimmungen gelten laut § 16 auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen ohne Unterschied der Konfession müssen, wenn sie sich verheiraten wollen, von ihrem Militärprediger proklamiert werden und dafür die unter § 32 bestimmten Jura stolae entrichten. Ebenso steht auch dem Militärprediger das Recht zu, alle sich verheiratenden Mitglieder seiner Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zu kopulieren, und es sind da-

---

<sup>1)</sup> Richter S. 130, 131.

für die Gebühren an den Feldprediger und Küster zu zahlen. Wollen jedoch reformierte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militärgemeinde sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Konfession kopulieren oder zu diesem Akte einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen, so können von ihnen auch die Traugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden; der kopulierende Geistliche aber muss die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militärkirchenbuch anzeigen. Dass die reformierten und römisch-katholischen Militärpersonen bei Geistlichen ihrer Konfession zur Beichte und Kommunion gehen, auch von diesen ihre Kinder konfirmieren lassen können, versteht sich von selbst. Von jedem in der Gemeinde eines Militärpredigers von den Kommandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden laut § 22 an denselben 1 Rthl. 14 Groschen Kurant bezahlt, nämlich 6 Groschen für die Proklamation, 1 Rthl. für die Trauung und 6 Groschen für den Küster. Ebensoviel erhält auch nur der Zivilprediger, der die Proklamation und Kopulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militärgemeinde sich nicht in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo kopulieren lässt. In Ansehung der Stolgebühren wegen der Stabs- und übrigen Oberoffiziere und des Unterstabs findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen in § 12 erwähnt ist.